



Alternativer Mieter- und Verbraucherschutzbund e.V.
- Die clevere Alternative für Berlin und Brandenburg -

Alternativer Mieter- und Verbraucherschutzbund e.V.

Beratungsbüro:
Bürgerbüro Falkenhagener Feld
Westerwaldstraße 9
13589 Berlin

Pressemitteilung 36/2016

Postanschrift:
AMV - Alternativer Mieter- und Verbraucherschutzbund e.V.
Pillnitzer Weg 35
13593 Berlin

Tel: 030 / 68 83 74 92
Handy: 0170 / 237 17 90

Mail: information.amv@gmail.com

www.mieter-verbraucherschutz.berlin

Wohnung, Balkon und Terrasse: Welche Rechte und Pflichten haben Mieter während der Fußball-EM?

Morgen geht es los. In der Zeit vom 10.06. bis 10.07.2016 findet in Frankreich die Fußball-EM 2016 statt. Den Beginn machen am 10.06.2016 Frankreich und Rumänien um 21.00 Uhr. Millionen Fußballfans werden mitfiebern und mitfeiern. Doch welche Rechte und Pflichten haben Mieter während der Fußball-EM? Gilt grenzenloses Halligalli oder sind bestimmte Spielregeln zu beachten? Ist bspw. der Lärmschutz bei Länderspielen aufgehoben?

Mieter können ihre Wohnung grundsätzlich nutzen, wie sie möchten. Prinzipiell gehören Balkone und Terrassen mit zur vermieteten Wohnung, so dass auch hier das vorgenannte gilt. Allerdings sind bestehende Gesetze sowie das allgemeine Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu beachten. Dieses leitet sich aus § 242 BGB ab und verpflichtet zur Rücksichtnahme auf die schutzwürdigen Belange der anderen Mieter sowie zu einem sozialen Verhalten mit der Folge, dass auf der einen Seite Störungen zu unterbleiben haben und auf der anderen Seite sozialadäquate Beeinträchtigungen zu dulden sind.

"Auch während der Fußball-EM sind die allgemeinen Gesetze einzuhalten", sagt RA Uwe Piper, 1. Vorsitzender des AMV - Alternativer Mieter- und Verbraucherschutzbund e.V.. "Nach § 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin vom 05.12.2005 (GVBl. S. 735) gilt der Schutz der Nachtruhe. Von 22.00 bis 06.00 Uhr ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Nachtruhe gestört werden kann. Diese Vorschrift

Vorstand: 1. Vorsitzender RA Uwe Piper, 2. Vorsitzender Ass. jur. Marcel Eupen

Vereinsregister: Amtsgericht Charlottenburg - VR 33611 B

Gerichtsstand: Amtsgericht Spandau, Finanzamt für Körperschaften I, St.-Nr. 27/660/64338

Bankverbindung: Postbank Berlin, IBAN: DE05100100100850579106, BIC: PBNKDEFF

ist während der EM nicht außer kraft gesetzt, sondern muss beachtet werden", so Piper. "Nach 22.00 Uhr bietet es sich an, das jeweilige Spiel nicht mehr auf dem Balkon oder der Terrasse zu sehen, sondern in der Wohnung, um eine unerlaubte Störung der Nachtruhe zu vermeiden", empfiehlt Piper.

"Die Freude über ein Tor oder den Sieg der eigenen Mannschaft darf nicht durch das Abfeuern von Feuerwerkskörpern zum Ausdruck gebracht werden", teilt Piper mit. "Das Abfeuern von Feuerwerkskörpern der Klasse II (Raketen, Römische Lichter, Vulkane, Sonnenräder, Fontänen, Böller, kleine Feuertöpfe und Bengalische Beleuchtung) ist nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz verboten. Verstöße ziehen erhebliche Bußgelder nach sich", so Piper.

"Der Fußballfan darf seine Leidenschaft nach außen hin zeigen und grundsätzlich Fahnen auf dem Balkon oder der Terrasse anbringen, sofern diese nicht die Mitmieter in ihrer freien Sicht beeinträchtigen", sagt Piper. "Die Anbringung hat so zu erfolgen, dass die Fahne sich bei Windböhen nicht selbstständig machen kann und eine Gefährdung von Nachbarn und Passanten ausgeschlossen ist", so Piper. "Das Anbringen einer Fahnenhalterung an der Hausfassade oder der Balkonbrüstung ist grundsätzlich genehmigungspflichtig, da es durch sie zu einem Eingriff in die bauliche Substanz der Mietsache kommt. Bauliche Veränderungen der Mietsache darf ein Mieter nur mit Einwilligung seines Vermieters durchführen. Ausgenommen sind Veränderungen geringfügiger Art im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs", erklärt Piper.

Berlin, den 09.06.2016

Ass. Marcel Eupen, Pressesprecher des AMV